

**Direktion**

Gladbachstrasse 80  
Postfach  
8044 Zürich

Telefon 044 267 81 00  
Fax 044 267 81 50  
www.vssm.ch

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Fachbereich Bauprodukte  
Andreas Bossenmayer  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern

Zürich, 7. Dezember 2012

## **Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte: Stellungnahme zur Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bossenmayer, Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2012 wurden wir zur Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte eingeladen. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit und danken für die Einladung.

Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) vertritt die Interessen von über 2100 Unternehmen in einer Branche, welcher rund 7000 Betriebe mit etwa 40'000 Angestellten angehören. Die in unserer Branche vertretenen Unternehmensstrukturen reichen vom 1-Mann-Betrieb bis zum über 400 Mitarbeiter zählenden Produktionsbetrieb. Die Mehrheit der branchenangehörigen Firmen sind klassische Handwerksbetriebe. Gesamtschweizerisch betrachtet liegt die durchschnittliche Betriebsgrösse bei 5 Mitarbeitern. Diese Unternehmen sind beinahe ausschliesslich regional tätig. Nahezu 100% der Produkte und Dienstleistungen werden im Binnenmarkt Schweiz und direkt an den Endverbraucher abgesetzt.

Für das Handwerk, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen in der Schweiz, ist es von zentraler Bedeutung, dass sie weiterhin, ohne durch aufwändige Verfahren und vornehmlich auf die Industrie ausgelegte Qualitätssicherungssysteme und Vorschriften eingeschränkt zu werden, ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können. Bis anhin konnte sich der Handwerksbetrieb auf Art. 3 Abs. 5 des Bauproduktgesetzes als rechtliche Grundlage für die Herstellung seiner Bauprodukte abstützen. Die Praxis hat bewiesen, dass sich diese Verfahrensweise im Gewerbe bewährt hat.

Mit der Totalrevision wird Art. 3 Abs. 5 des Bauproduktgesetzes wegfallen. Für unsere Branche werden neu die in Art. 4 Abs. 2 Bauproduktgesetz verankerten Regeln betreffend die Ausnahmen zur Pflicht der Erstellung einer Leistungserklärung sowie die in Art. 5 Abs. 4 Bauproduktgesetz festgelegten Regeln betreffend die vereinfachten Verfahren bezüglich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zum Schutz der Handwerksbetriebe massgeblich sein.

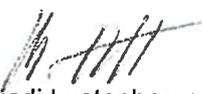
**Aus Sicht des VSSM darf diese vorgesehene Neuregelung des Bauproduktgesetzes für das einzelne, im Binnenmarkt tätige Unternehmen keine Verschärfung der Anforderungen an die Überwachung der Produktion und keine Erhöhung der administrativen Aufwendungen zur Folge haben. Die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen unserer Branche würde durch einen erhöhten Ressourcenbedarf für die Überwachung der Produktion und die Erfüllung von weiteren administrativen Auflagen massgeblich beeinträchtigt.**

Im Rahmen der Totalrevision des Bauproduktgesetzes steht auch die Frage nach dem Fortbestand des heute bestehenden Produktesicherheitsgesetzes (PrSG) im Raum. Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf der neuen Bauproduktgesetzgebung enthält zwei Varianten. Variante I beinhaltet die Integration des Produktesicherheitsgesetzes in die Bauproduktgesetzgebung, Variante II, die Variante des SECO, sieht einen parallelen Bestand und eine parallele Gültigkeit beider Gesetze vor. Aus der Sicht des VSSM wie auch aus derjenigen des Handwerksbetriebes ist die parallele Führung von Produktesicherheitsgesetz und Bauproduktgesetz klar abzulehnen. Dies insbesondere, da das Produktesicherheitsgesetz primär für bewegliche Bauprodukte konzipiert worden ist, nicht aber für solche, die in ein Bauwerk eingebaut werden. Gegen die Variante II spricht weiter der Umstand, dass zu befürchten ist, die Erfüllung der Anforderungen aus beiden Gesetzen werde sich als sehr aufwändig, wenn gar unmöglich erweisen. Konkret befürchtet werden hier Zusatzaufwendungen, welche das einzelne Unternehmen unverhältnismässig belasten. Im Weiteren sind im PrSG keine Massnahmen vorgesehen, welche den Bedürfnissen der Kleinunternehmen Rechnung tragen würden, insbesondere gibt es keine Ausnahmen oder Vereinfachungen für die KMU. Mit der Integration des PrSG in das Bauproduktgesetz würde die Chance wahrgenommen, eine Vereinfachung der Abläufe und Entbürokratisierung im Sinne der KMU zu realisieren.

**Aus Sicht des VSSM ist die Variante II (Variante SECO) klar abzulehnen. Der VSSM befürwortet ausdrücklich eine Integration des bestehenden Produktesicherheitsgesetzes in das neue Bauproduktrecht.**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung und ersuchen Sie höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Verband Schweizerischer Schreinermeister  
und Möbelfabrikanten

  
Ruedi Lustenberger  
Zentralpräsident

  
Daniel Borner  
Direktor